

Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung

Sonderentgelte für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV Ermittelte Hochlastzeitfenster für das Jahr 2025

Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen.

Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden nach dem durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten „Leitfaden zur Genehmigung von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV und von Befreiungen von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV“ mit Stand September 2011 ermittelt. Jeder Netzbetreiber ermittelt die für sein Netz geltenden individuellen Zeitfenster. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt.

Im Leitfaden werden ebenfalls die Antragsvoraussetzungen für den Antrag des Sonderentgeltes bei der Bundesnetzagentur beschrieben. Weiterführende Informationen können Sie dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen entnehmen. Der aktuelle Leitfaden steht Ihnen in unserem Internetauftritt ebenfalls zur Verfügung.

Das Sonderentgelt gilt jeweils für ein Jahr und muss durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden.

Die Hochlastzeitfenster für das Netz der Energieversorgung Dahlenburg - Bleckede AG für das Jahr 2025 wird auf der folgenden Seite dargestellt:

